



News

Brennstoffaktion der Stadt

Die Stadt St. Pölten führt auch heuer wieder für die Heizperiode 2019/2020 eine Brennstoffaktion für bedürftige Personen durch.



© 2019 ST. PÖLTEN

Die Brennstoffaktion ist eine Unterstützung für die Heizperiode 2019/2020.

Die Mittel dafür werden aus der Stiftung des Bürgerspitalsfonds und von der Stadt aufgewendet. Der Unterstützungsbetrag der Stadt wird auf 200 Euro angehoben – davon werden 150 Euro aus dem Bürgerspitalsfonds und 50 Euro von der Stadt finanziert (jener des Landes NÖ, für den ebenfalls der Antrag entgegengenommen wird, beträgt wie im Vorjahr 135 Euro).

Gefördert werden österreichische StaatsbürgerInnen, welche ihren Hauptwohnsitz in St. Pölten haben und folgendem Personenkreis angehören:

BezieherInnen einer Ausgleichszulagenpension, Arbeitslosen- oder Notstandshilfeleistungen, Kinderbetreuungsgeld bzw. sonstiger Einkommen, welche den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 ASVG nicht übersteigen.

Die Richtsätze für Ausgleichszulagen betragen

	Brutto	Netto
Alleinstehende	€ 933,06	€ 885,47
Ehepaare und Lebensgemeinschaften	€ 1.398,97	€ 1.327,62
Erhöhung der Grenze für jedes Kind	€ 143,97	€ 136,63
Erhöhung der Grenze für jeden weiteren Erwachsenen	€ 465,92	€ 442,16

Familienbeihilfen, Schüler- oder Studienbeihilfen, Kinderzuschüsse, Lehrlingsentschädigungen, Ausgedingsleistungen, Taggelder für Präsenz- und Zivildienstler, NÖ Wohnbeihilfen und Wohnzuschüsse, Kriegsoffer- und Versehrtenrenten sowie Pflegegelder bleiben bei der Bemessung des Haushaltseinkommens unberücksichtigt.

BezieherInnen einer Leistung aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind von dieser Aktion ausgenommen, da sie eine Unterstützung für die Heizkosten im Rahmen der Mindestsicherung erhalten.

Anträge werden **ab 5. November 2019 bis 30. März 2020** in der städtischen Sozialhilfe entgegengenommen.

Parteienverkehrszeiten für die Brennstoffaktion in der städtischen Sozialhilfe sind Dienstag und Donnerstag 9 bis 11 Uhr.

Folgende Unterlagen werden bei der Antragstellung benötigt

Einkommensnachweise und Bankverbindung (IBAN und BIC), bei volljährigen Kindern ggf. Schulbesuchs- oder Inskriptionsbestätigung.

Für gebrechliche Personen können die Anträge auch durch Angehörige eingebracht werden.

Stand: 12.11.2019, 18:52
